

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Luckow**

vom 01.01.2012<sup>1</sup>, in der Fassung der 1. Änderung vom 30.06.2023<sup>2</sup>

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in Luckow und Rieth und deren Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

### **§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte**

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

### **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

### **§ 6 Dynamisierungsklausel**

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Luckow keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

### **§ 7 (Inkrafttreten)**

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 01/12 vom 24.01.2012

<sup>2</sup> Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 28.07.2023

**Gebühren**

**1. Nutzung Trauerhalle** 100,00 €

**2. Gebühren für die Dauer der Ruhezeit**

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	175,00 €
2	Doppelgrab	350,00 €
3	3-er Grab	525,00 €
4	Urneneinzelgrab	50,00 €
5	Urnendoppelgrab	100,00 €
6	Urnenrasengrab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

**3. Bewirtschaftung**

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	500,00 €
2	Doppelgrab	1.000,00 €
3	3-er Grab	1.375,00 €
4	Urneneinzelgrab	150,00 €
5	Urnendoppelgrab	200,00 €
6	Urnenrasengrab	275,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

**4. Wassergeld**

Nr.	Grabart	Gebühren
1	Einzelgrab	50,00 €
2	Doppelgrab	100,00 €
3	3-er Grab	150,00 €
4	Urneneinzelgrab	25,00 €
5	Urnendoppelgrab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

**5. Beräumung von Grabstellen**

1	Grabstelle	130,00 €
2	Urnengrab	90,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 130,00 € mit dem Faktor 1,5 bzw. 2,0 multipliziert (Doppelstelle 195,00 €, 3er-Stelle 260,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 90,00 € mit dem Faktor 1,5 multipliziert (Urnendoppelstelle 135,00 €).